

Der Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Herr Oberbürgermeister
Andreas Mucke
Ressort 000.1
Johannes-Rau-Platz 1
42279 Wuppertal

15. OKT. 2018

1 gesehen

2. an

3.

🕒 10. Oktober 2018

✍ Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses betreffs Entfernung des Grünpfeils (Zeichen 720) an der Ampel Ausfahrt Kosiceufer zur Bundesallee B 7 wegen gesetzlicher Notwendigkeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Grünpfeil (grüner Rechtspfeil auf schwarzen Grund, Zeichen 720) soll als Zusatzzeichen an Ampeln die Wartezeit für Rechtsabbieger in bestimmten Verkehrssituationen verkürzen. Voraussetzung dafür ist, daß der Fahrzeugführer zuvor

- a) an der Haltlinie anhält und
- b) eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließt.

Die Mißachtung ahndet der Bußgeldkatalog mit einem Punkt in Flensburg sowie einem Bußgeld zwischen 70 und 150 Euro.

Die Verwaltungsverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) gibt in Absatz 27 im Kapitel zu § 37 (Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil) Auskunft darüber, wann ein Grünpfeil angeordnet werden darf:

1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Die verbindlichen Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA, Ausgabe 2010, Seite 15) der Forschungsgruppe für Straßen- und Verkehrswesen präzisieren:

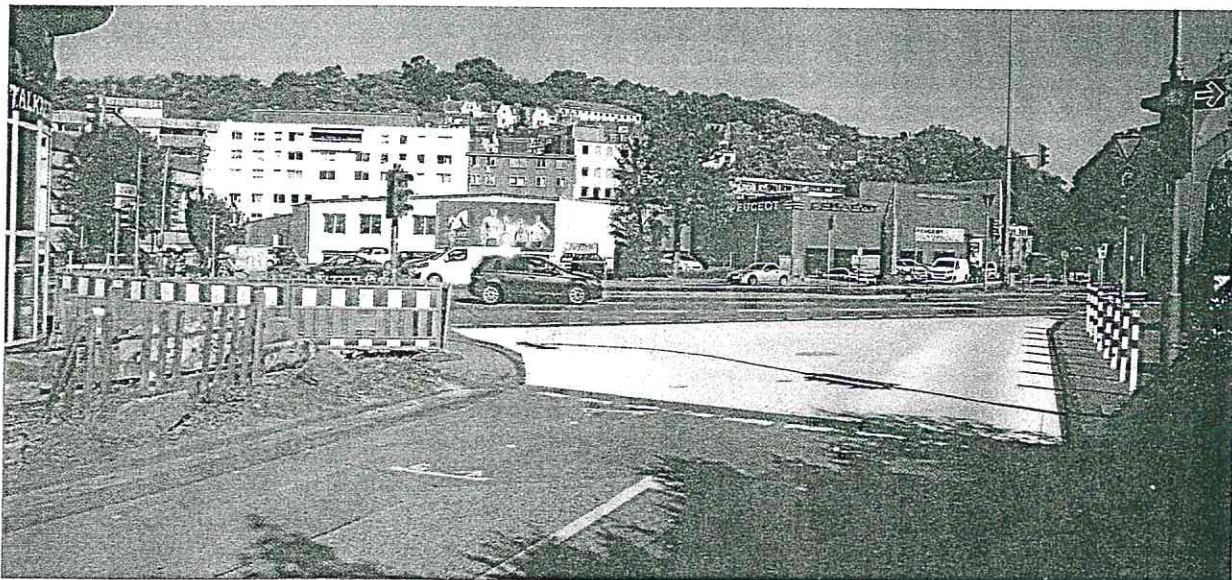
„Voraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung ist eine ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbieger gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorgefahren sind und dort wieder anhalten müssen.“

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Grünpfeils liegen bei der Ausfahrt vom Kosiceufer auf die Bundesallee (B 7) nicht vor, weil der Autofahrer erst in die Fußgängerfurt einfahren muß, um ausreichende Sicht auf die freigegebene Verkehrsrichtung zu haben. Dabei kann eine Behinderung (100 € Bußgeld, 1 Punkt) oder Gefährdung (150 € Bußgeld, 1 Punkt) der Fußgänger nicht ausgeschlossen werden.

Der Autofahrer hat also keine Möglichkeit, den Grünpfeil ohne Mißachtung der Straßenverkehrsordnung zu nutzen.

Der vorhandene Grünpfeil ist demnach zu entfernen.

Zudem löst jede Nutzung des Grünpfeils eine Rotphase des Fahrzeugverkehrs auf der B 7 aus, um dem dann nicht mehr vorhandenen Autofahrer bei „grün“ die Ausfahrt vom Kosiceufer zu ermöglichen. Dies verursacht eine unnötige Umweltverschmutzung (Bremsabnutzung und Mehrverbräuche durch den Halt der Fahrzeuge auf der B 7), die man sich mit Entfernung des Grünpfeils sparen kann.



Blick von der Haltelinie auf den zu beachtenden Verkehr auf der Bundesallee (B 7), der hinter dem Club „Underground“ (ehem. Tankstelle) links im Bild nicht einsehbar ist.

Freundliche Grüße